Ecuadro

Autor(en): **Herren, Hans Markus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die : Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft 28

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-631359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Homosexualität – ein Menschenrecht

Laut Amnesty International gibt es noch in über 70 Ländern Gesetze, die gleichgeschlechtliche Liebe verbieten und teilweise massiv bestrafen. So wurden in Somalia im letzten Jahr zwei Frauen, die seit langer Zeit als Paar zusammenlebten, wegen «kultureller Perversion» zum Tode verurteilt. Und in Südkorea zensieren die Behörden seit November 2001 die Verbreitung von Internetseiten mit schwulen und lesbischen Inhalten unter dem Vorwand, sie seien «schädlich» und «jugendgefährdend». Rumänien bestraft homosexuelle Handlungen, die in der Öffentlichkeit stattfinden oder einen öffentlichen Skandal auslösen, mit bis zu fünf Jahren Haft. Auch 13 Staaten der USA haben Gesetze, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts verbieten. Diese wurden allerdings Ende Juni vom Supreme Court aufgehoben (siehe Infos).

Angesichts dieser Tatsachen stellen wir der Gruppe *ai for gays und lesbians* gerne Platz zur Verfügung, um regelmässig über aktuelle Fälle von Menschenrechtsverletzungen an Lesben zu berichten.

Verena Gassmann

Ecuador

Als Narda Torres Arboleda eines Tages im Juni 2002 vom Einkaufen nach Hause kam, wurde sie von zwei ihr unbekannten Typen angefallen und an den Haaren zu Boden gezogen. Sie beschimpften sie als «elende Hure» und «schreckliche Lesbe» und drohten, sie zu vergewaltigen oder zu töten. Die Typen stiessen und schlugen Narda und brachen ihr dabei das Nasenbein. Sie liessen erst von ihr ab, als Nardas Freundin, Adriana Chávez, auftauchte. Narda und Adriana leben zusammen mit Adrianas Tochter in einem Haushalt in Quito, der Hauptstadt Ecuadors. Letzten Dezember wurden die beiden erneut tätlich angegriffen, wahrscheinlich von denselben Männern.

Obwohl Narda Anzeige erstattete, wurden keine Untersuchungen eingeleitet. Im September schrieb die *Comisión Ecuménica por los Derechos Humanos* in dieser Sache einen Brief an den Innenminister, der bis heute unbeantwortet blieb.

Die Vorfälle zeigen, dass Narda und Adriana bedroht werden, weil sie eine lesbische Lebensgemeinschaft pflegen und auch wagen, dies zu zeigen. Institutionalisierte Vorurteile verhindern, dass sie sich effektiv zur Wehr setzen können. Auch wenn Narda und Adriana nicht von staatlicher Seite misshandelt wurden, hätte der Staat die Aufgabe, Untersuchungen einzuleiten und die Opfer effektiv zu schützen. Das ist aber nicht der Fall, können die Täter doch mit Straflosigkeit («impunidad») rechnen.

Dies ist eine paradoxe Situation, da die ecuadorianische Verfassung in dieser Sache eigentlich weltweit eine der fortschrittlichsten wäre: Sie verbietet explizit Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung. Wie viel ein solcher Verfassungsartikel in der Praxis unter Umständen wert ist, zeigen die zahlreichen Fälle von misshandelten Lesben, Transsexuellen und Schwulen, die Amnesty in den letzten anderthalb Jahren dokumentiert hat. Die Regierung nimmt zwar inzwischen regelmässig Stellung zu den Berichten von Amnesty, in der Praxis jedoch hat sich wenig geändert.

Das Paradox lässt sich mit der besonderen Rechtstradition Ecuadors erklären: Das spanische Recht wurde von den Indígenas, die einen erheblichen Anteil der Bevölkerung ausmachen, nie vollständig akzeptiert. Da die offiziellen rechtlichen Grundsätze in weiten Teilen des Landes weder verstanden noch akzeptiert werden, lassen sie sich nicht ohne weiteres umsetzen. Ein Grossteil der ländlichen Bevölkerung sowie der zugewanderten VorstadtbewohnerInnen geniessen weder den Schutz des Rechts noch werden sie von diesem belangt. Auf diesem Sachverhalt beruht das weitverbreitete Phänomen der «impunidad», der Straffreiheit.

Für Menschenrechtsorganisationen ist der Fall von Narda und Adriana auch deshalb symptomatisch, weil nicht nur staatliche Organe gegen das Diskriminierungsverbot verstossen. Immer häufiger ereignen sich gerade in Lateinamerika Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die zwar von nichtstaatlichen AkteurInnen begangen werden, die aber mit staatlicher Untätigkeit, Nachlässigkeit und Toleranz rechnen können. Amnesty erinnert die Staaten in diesem Zusammenhang regelmässig an die Verpflichtung, die Rechte all ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Also auch diejenigen der sexuellen Minderheiten.

Hans Markus Herren

Weitere Infos:
ai for gays and lesbians
www.queeramnesty.ch
info@queeramnesty.ch

Leute, die sich bei unserer Gruppe aktiv engagieren wollen, sind jederzeit willkommen!

Spendenkonto:
Postkonto 82-645 780-9
3000 Bern 9